

BGer 6B_818/2025 vom 12. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_818_2025

FR: TF 6B_818/2025 du 12 novembre 2025

IT: TF 6B_818/2025 del 12 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob am 26. September 2025 (Postaufgabe) Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 13. August 2025.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 30. September 2025 Frist bis zum 15. Oktober 2025 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde ihm mit Verfügung vom 21. Oktober 2025 die gesetzlich vorgeschriebene, nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 3. November 2025 angesetzt, um dem Bundesgericht den Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten, unter der Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG). Obwohl die mit Gerichtsurkunde (GU) versandten Verfügungen gemäss den postalischen Sendungsverfolgungen zugestellt werden konnten, ging der Kostenvorschuss namentlich auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG mangels Leistung des Kostenvorschusses im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.